



Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

**Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Kontraktoren, Freiberuflich Tätige, Land- und
Forstwirtschaft und Gartenbau**

Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch
beschickten Biomasseanlage..... 2

Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer
automatisch beschickten Biomasseanlage 4

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-575

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien)

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Kontraktoren, für freiberuflich Tätige, Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau

Dieser Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Vor Eingang dieses Antrages im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Anderenfalls wird kein Zuschuss gewährt.

Förderfähig sind Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. **elektrostatische Abscheider**) oder zur Effizienzsteigerung (**Brennwertnutzung**) bei automatisch beschickten Biomasseanlagen sowie Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder -wäscher bereits integriert ist. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Förderfähig kann auch die Errichtung der Biomasseanlage selbst sein. Hierfür verwenden Sie bitte den entsprechenden „**Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse**“.

Bitte beachten Sie: Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein wird. Wenn Sie jetzt absehen können, dass Sie diese Bedingung nicht erfüllen, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

1 Antragsteller/in

| | | | | |
|---|----------------------------|--|--------------------------------|---|
| Kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) | | Unternehmen (KMU), an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind | Freiberuflich Tätige / Tätiger | Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau |
| Energiedienstleistungsunternehmer oder Hersteller von thermischen Solaranlagen als Kontraktor Hinweis: Kontraktoren, die keine KMU sind, sind antragsberechtigt, wenn der Contractingnehmer eine Privatperson ist oder seinerseits antragsberechtigt wäre. | | | | |
| Firmenname | | | | |
| Anrede | Ansprechpartner/in Vorname | | Ansprechpartner/in Nachname | |
| Straße und Hausnummer | | Postleitzahl | Ort | |
| Telefon (Angabe freiwillig) | | E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) | | |

2 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

| | | | |
|--|--|--------------|-----|
| Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück | | Postleitzahl | Ort |
|--|--|--------------|-----|



3 Vorhabensbeginn

Ich habe mit dem umseitig beschriebenen Vorhaben noch nicht begonnen. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

4 Angaben zur Anlagenkomponente

Abgaswärmetauscher oder -wäscher Elektrostatistischer Abscheider Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung Filternder Abscheider (z. B. Gewebefilter, keramische Filter)

Hinweis: Die Anlagenkomponente ist Bauteil einer automatisch beschickten Biomasseanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung.

5 Angaben zum Gebäude

War der Bauantrag/die Bauanzeige für die Ersterrichtung des Gebäudes vor dem 01.01.2009?

Ja Nein

Verfügte das Gebäude vor dem 01.01.2009 über eine Heizung (z. B. Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen o. ä.)?

Ja ↓ Nein

Art der Heizung

6 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Anlagenkomponente und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum

Unterschrift (und ggfs. Stempel)

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum

Unterschrift (und ggf. Stempel)



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer
Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder
Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten
Biomasseanlage

Bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Funktion und Wirksamkeit eines Abscheiders von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung geprüft und dokumentiert wurde (z.B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung).
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage besitze oder
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beauftragt wurde,
- ich kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten bin
oder
ich als Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren Hauptkomponenten den Antrag als Kontraktor für eine Investition stelle, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
oder
als Energiedienstleistungsunternehmen (Nicht KMU) als Kontraktor antragsberechtigt bin. Der Förderantrag wird für eine Investition gestellt, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren- Einzelmaßnahmen“ (**Programmnummer 152 und 430**), „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ (**Programmnummer 218**, sofern Einzelmaßnahme) und „Sozial Investieren Energetische Gebäudesanierung“ (**Programmnummer 157**, sofern Einzelmaßnahme) kumulierbar ist.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen den freiwilligen Angaben zu Ziffer 1 des Antragsformulars für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut.



Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Förderung eines Anlagenteils zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

Förderfähig sind:

- sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation in Anlagen oder Einrichtungen eingebaut werden, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („Brennwertnutzung“),
- kondensierende Abgaswärmetauscher oder -wäscher, die bereits in Feuerungsanlagen integriert sind („Brennwertnutzung“),
- Anlagenteile zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel:
- elektrostatische Abscheider
- filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Abscheider als Abgaswäscher, ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags Pelletöfen mit Wassertasche

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Förderfähig sind nur Abscheider, deren Funktion und Wirksamkeit von einer unabhängigen fachlich anerkannten Einrichtung (z. B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung) geprüft und dokumentiert wurde. Als wirksam ist ein Abscheider zu bezeichnen, der die Staubemissionen um mindestens 50 % mindert, d. h. der einen Abscheidegrad von mindestens 50 % erreicht. Die Messung zum Nachweis dieses Abscheidegrades muss bei einer Staubkonzentration im Rohgas (Rauchgas vor dem Staubabscheider) von mehr als 0,04g/Nm³ bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % im trockenen Abgas durchgeführt werden.

Die Förderung beträgt für jede Biomasseanlage, die mit einem entsprechenden Anlagenteil nachgerüstet bzw. ausgerüstet wurde, pauschal 750 Euro, für in Neubauten errichtete Anlagenteile 850 Euro.

Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (Basis- und Bonusförderung)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert zudem folgende Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse in Bestandsgebäuden:

- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Holzpelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

Für diese Anlagen ist gesondert der „Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse“ zu stellen.